

# NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz Änderung

# SYNOPSIS

## SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes

### 1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

#### **Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG)**

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhalten die Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5. § 1 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Mit diesem Gesetz werden im Hinblick auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme der Anwendungsgeräte für Pestizide, Begleitmaßnahmen zur Durchführung der folgenden Verordnung der Europäischen Union festgelegt:

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung

über amtliche Kontrollen), ABI. Nr. L 95 vom 7. April 2017, S. 1, im Folgenden Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.“

2. Im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 58/2017“ das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2018“.
3. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

### **„§ 13a**

#### **Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen**

- (1) Der Landesregierung obliegt die Vollziehung der Bestimmungen der Artikel 4 bis 15, 24, 28 bis 35 und 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, soweit sich diese auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen.
- (2) Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, soweit sich diese auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen.
- (3) Rechtsakte, die aufgrund der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit sie sich auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen, unmittelbar anwendbar.
- (4) Die Landesregierung hat zur näheren Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und den aufgrund dieser Verordnung (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und

Weiterbildung von Kontrollorganen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(5) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 14 und 15 über Überwachungen und Maßnahmen im Rahmen der Überwachung hat nach Maßgabe der im Abs. 1 genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu erfolgen.“

4. Im § 17 Abs. 1 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. gegen unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder der aufgrund der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union verstößt, soweit sich diese auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in den Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen.“

5. Im § 18 Abs. 2 wird am Ende der Z 2 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt sowie am Ende der Z 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken zur Erfüllung der Koordinierungsaufgaben sowie der Auskunftspflicht und Berichtspflichten gemäß Art. 4 Abs. 2 sowie Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.“

6. Im § 20 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 3, § 13a, § 17 Abs. 1 Z 14 und § 18 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 14. Dezember 2019 in Kraft.“

## **2. Allgemeiner Teil:**

Dieser Entwurf des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Landesamtsdirektion
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Gemeinden
8. Abteilung Landwirtschaftsförderung
9. Abteilung Forstwirtschaft
10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes wHR Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
11. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
19. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
20. NÖ Monitoringausschuss, Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach, Tor zum Landhaus - 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Stg. C, 3. Stock, Zi. 303
21. Abteilung Naturschutz
22. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
23. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

24.Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten

25.NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

26.Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

27.Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

### **3. Besonderer Teil:**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **1. Bundesdienststellen:**

##### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz:**

„Zur gegenständlichen Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 20. August 2019 abzugeben.“

##### **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus:**

„Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG) wie folgt Stellung: Im allgemeinen Teil der Erläuterungen werden die Ausnahmen der Regelungskompetenz der Länder im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmittel dargelegt. Im Hinblick auf die Ausführungen über die Regelung der nachhaltigen Verwendung von „Pestiziden“ auf Verkehrsflächen ist für diesen Regelungsinhalt wohl aus Versehen der Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt“) als Kompetenzgrundlage angeführt worden.

Diesbezüglich wird auf das Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Juli 2014, GZ. BKA-602.389/0001-V/8/2014, hingewiesen (siehe Beilage, insb. S. 3, Pkt. 3.1). Demnach enthält das Versteinerungsmaterial zum Kompetenztatbestand „Verkehrswesen“ keine Regelungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Vielmehr ist festzuhalten, dass lan-

desrechtliche Regelungen seit jeher auch Vorschriften über das Bewuchsfreimachen von Verkehrsflächen enthielten, und dass Pflanzenschutzmittel naturgemäß auch dazu eingesetzt werden, den Wuchs von „Unkraut“ (wo auch immer) zu verhindern. Dies ist nicht zuletzt daraus klar ersichtlich, als eine Gruppe von Pflanzenschutzmitteln ganz allgemein als „Totalherbizide“ bezeichnet wird.

Pflanzenschutzmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates sind Produkte in der dem Verwender gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und unter anderem dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten. Es wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass zur Verkehrsflächenfreihaltung Pflanzenschutzmittel verwendet werden.“

Das zitierte Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Juli 2014, GZ. BKA-602.389/0001-V/8/2014 lautet:

„Zu der Anfrage des d.o. Bundesministeriums vom 13. Februar 2014 nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Seitens der Länder wurde die Frage der Kompetenz zur Regelung der „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Eisenbahngrund bzw. auf Flächen, die den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes und des Schifffahrtsgesetzes unterliegen“, aufgeworfen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft habe die Auffassung vertreten, dass dies unter den Kompetenztatbestand „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ falle; gleichzeitig nehme das Bundesministerium aber an (vgl. dessen Schreiben vom 14. November 2013, BMLFUW-LE.4.1.6/0218-I/3/2013), dass die Regelung der „(forstliche[n]) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ unter den Kompetenztatbestand „Forstwesen [...]“ falle.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass es sich bei der „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“, von der hier die Rede ist, um Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen handelt. Zweck dieser Maßnahmen ist es also, (Kultur-)Pflanzen, die auf an „Eisenbahngrund bzw. Flächen, die den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes und des Schifffahrtsgesetzes unterliegen,“ *angrenzenden* Grundstücken angebaut werden, vor Krankheiten und Schädlingen zu schützen, und nicht etwa, *die Verkehrsflächen selbst* von störendem Bewuchs

freizuhalten oder darauf befindlichen störenden Bewuchs zu entfernen. Zu untersuchen ist also das Verhältnis des Kompetenztatbestandes „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG) zu den Kompetenztatbeständen „Forstwesen [...]“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), sowie „Binnenschifffahrt hinsichtlich der [...] Schifffahrtsanlagen [...], soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht“ (Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG).

2. Zur Abgrenzung gegenüber dem Kompetenztatbestand „Forstwesen [...]“ ergibt sich Folgendes:

2.1. Der Inhalt des Kompetenztatbestandes „Forstwesen [...]“ bestimmt sich nach dem Forstgesetz, RGBI. Nr. 250/1852 (so der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich im Erkenntnis VfSlg. 12.105/1989). In einem Kompetenzfeststellungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof außerdem ausgesprochen, dass „[d]as ‚Forstwesen‘ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B.-VG. [...] alle auf die Pflege, Erhaltung und den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen [...]“ umfasst (VfSlg. 2192/1951, vgl. die Kundmachung BGBl. Nr. 252/1951).

Im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung ist, dass das Forstgesetz 1852 ua. Bestimmungen über die „Beschädigung der Wälder durch Insecten“ (§ 50) und „Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen“ (§ 51) enthielt.

2.2. Im Jahr 1929 wurde das Bundesgesetz über Grundsätze und einige Sonderbestimmungen zum Schutze der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Pflanzenschutzgesetz), BGBl. Nr. 252/1929, erlassen. Als kompetenzrechtliche Grundlage führen die Gesetzesmaterialien (RV 332 BlgNR III. GP) hinsichtlich des die §§ 1 bis 11 umfassenden I. Teiles („Grundsätzliche Bestimmung über den Schutz der Kulturpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“) Art. 12 Abs. 1 Z 7 [nunmehr: Z 4] B-VG an.

In § 1 Abs. 2 leg. cit. hieß es: „Der Schutz forstlicher Kulturen wird in den Forstgesetzen geregelt; dieses Bundesgesetz bezieht sich nur insoweit auch darauf, als es ausdrücklich angegeben ist.“ § 3 Abs. 1 erster Satz leg. cit. lautete: „Waldbesitzer treffen die im § 2 den Grundbesitzern auferlegten Verpflichtungen nur hinsichtlich



vereinzelter kleiner Waldparzellen und der Ränder von größeren Waldungen und Schlagflächen, wenn alle diese an landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen angrenzen.“

Dem Umstand Rechnung tragend, dass in den §§ 50 und 51 des Forstgesetzes 1852 Regelungen über den Schutz forstlicher Kulturen enthalten waren, verzichtete also das Pflanzenschutzgesetz darauf, derartige Regelungen zu treffen. Dass Verpflichtungen von Waldbesitzern betreffend bestimmte an landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen angrenzende Grundflächen vorgesehen waren, steht dazu nicht im Widerspruch: Da sich diese Verpflichtungen nicht auf die „die Pflege, Erhaltung und den Schutz des Waldbestandes“, sondern auf den „Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen“ (§ 1 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes) richteten, waren sie zu Recht auf Art. 12 Abs. 1 Z 7 [nunmehr: Z 4] B-VG (und nicht auf dessen Art. 10 Abs. 1 Z 10) gestützt.

2.3. Regelungen betreffend die forstliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen daher unter den Kompetenztatbestand „Forstwesen [...]“ (vgl. dazu auch die Gesetzesmaterialien zum Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, RV 1266 BlgNR XIII. GP, 79).

3. Zur Abgrenzung gegenüber den Kompetenztatbeständen „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt“, sowie „Binnenschifffahrt hinsichtlich der [...] Schifffahrtsanlagen [...], soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht“, ergibt sich Folgendes:

3.1. Das Versteinerungsmaterial zu den genannten Kompetenztatbeständen enthält – soweit ersichtlich – keine Regelungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

3.2. Aufschlussreich sind hingegen ein burgenländisches und ein Kärntner Landesgesetz „betreffend die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und der Pflanzenschädlinge“ (LGBl. Nr. 56/1924 bzw. Nr. 22/1924). Aus den Gesetzesmaterialien zum Pflanzenschutzgesetz aus dem Jahr 1929 (vgl. oben unter Punkt 2.2) ergibt sich,

dass die genannten Landesgesetze „auf einen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seinerzeit zur Verfügung gestellten Musterentwurf zurückgehen“ (RV 332 BlgNR III. GP). Beide Gesetze stellen „Grundsätze über die Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten auf Bahngrund und Bahnanlagen“ auf (vgl. jeweils § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 1). Maßnahmen des Pflanzenschutzes wurden also *nicht* als vom Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 in der Fassung vor der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974) erfasst angesehen.

Unter Zugrundelegung dieser Auffassung wurde im Übrigen im Pflanzenschutzgesetz aus dem Jahr 1929 folgende auf Art. 12 Abs. 1 Z 7 [nunmehr: Z 4] B-VG gestützte Regelungen getroffen:

„§ 6. Die Landesgesetzgebung hat zu regeln:

a) und b) ...

c) unter welchen Voraussetzungen gemeinsame Vorbeugungs- und Bekämpfungsaktionen der Grundbesitzer anzuordnen sind und welcher Vorgang bei ihrer Durchführung einzuhalten ist, insbesondere auch in Hinsicht auf die Vornahme solcher Maßnahmen [...] auf Grundstücken, die zu [...] Verkehrsanlagen gehören [...];

d) bis h) ...“

„§ 11. (1) Die Landesgesetzgebung hat anzuordnen, daß bei der Durchführung des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung auf Bahngrund oder Bahnanlagen, auf Flugplätzen oder auf Bundesstraßengrund und den dazugehörigen Anlagen, wie Dämmen, Gräben u. dgl., die Vorschriften, die der Wahrung der Regelmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs dienen, zu beachten sind.

(2) Insbesondere ist das Betreten von Bahngrund, Bahnanlagen und Flugplätzen zum Zwecke amtlicher Erhebungen oder der Entnahme von Pflanzenproben durch die sonst hiezu befugten Personen nur nach Maßgabe

der für das Betreten solcher Anlagen bestehenden Vorschriften statthaft.“

4. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt daher die Auffassung des d.o. Bundesministeriums, wonach der Kompetenztatbestand „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ zwar nicht die forstliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst, sehr wohl aber die „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln [zum Schutz von Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen] auf Eisenbahngrund bzw. auf Flächen, die den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes und des Schifffahrtsgesetzes unterliegen“.

*Das Rechtsgutachten des BKA-VD, auf das sich die Stellungnahme des BMNT bezieht, sagt, im Gegensatz zur Behauptung des BMNT, nichts über die Frage der „Bewuchsfreimachung“ aus. In Punkt 4. dieses Gutachtens wird lediglich erwähnt,*

*dass der Kompetenztatbestand „Schutz von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln „zum Schutz von Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen“, unter anderem, auf Eisenbahngrund erfasst. Die Frage der „Bewuchsfreimachung“ von Verkehrsflächen wurde vom BKA-VD nicht behandelt. Der Stellungnahme des BMNT wurde dennoch insofern gefolgt, als die entsprechenden Passagen aus dem Motivenbericht entfernt wurden.*

## **2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:**

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die geplanten Änderungen weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Bedenken bestehen.“

## **3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

„Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.“

## **4. Magistrat St. Pölten:**

„Aus Sicht des Fachbereichs Behörden des Magistrates der Stadt St. Pölten bestehen gegen die Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes keine Einwände.“

## **5. Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:**

### **„Zum Gesetzesentwurf:**

#### 1. Zu Z 6:

- Die Änderungsanordnung sollte inhaltlich wie folgt lauten:  
„(2) § 1 Abs. 3 bis 5, § 13a, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 14. Dezember 2019 in Kraft.“

### **Zu den Erläuterungen:**

#### 1. Zu Allgemeiner Teil, 1. Ist-Zustand:

- 2. Absatz: Hier ist von „beiden EU-Verordnungen“ die Rede (3x), obwohl nur eine VO (EU) grundlegend ist.

- 1. Seite letzter Absatz erster Satz: Das Wort „die“ sollte entfallen; die Abkürzung „Z“ ist ohne Punkt zu schreiben (2x).
  
- 2. Zu Allgemeiner Teil, 4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:
  - Die Abkürzung „Z“ ist ohne Punkt zu schreiben.
  
- 3. Zu § 18 Abs. 2 Z 4 (neu):
  - Die Abkürzung „Z“ ist in der Überschrift ohne Punkt zu schreiben.
  
- 4. Zu § 20 Abs. 2 (neu):
  - Im letzten Satz sollten die beiden ersten Beistriche entfallen.“

*Die Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Recht wurden übernommen.*

#### **6. Wirtschaftskammer Niederösterreich:**

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keinen Einwand soweit hier nur EU-rechtliche Vorgaben begleitend umgesetzt werden.

In den Erläuternden Bemerkungen wird jedoch angeführt, dass durch die zu erwartenden amtlichen Kontrollen ein Mehraufwand im Bereich der Kontrollen selbst sowie durch zusätzliche Berichts- und Koordinationsverpflichtungen entsteht (Erläuterungen Seite 2).

Wir sprechen und jedenfalls entschieden dagegen aus, dass diese Mehrkosten zukünftig auf unsere Mitgliedsbetriebe überwältzt werden wie beispielsweise durch Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Gebühren.“

*Der mögliche Mehraufwand betrifft im Bereich der amtlichen Kontrollen in erster Linie die Behörden, die die Kontrollen durchführen.*

#### **7. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle:**

„im Rahmen der Bürgerbegutachtung „**NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz**“ (LF1-LEG-21/012-2019) sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

### **8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:**

„Gegen den Inhalt des Entwurfes besteht kein Einwand, da es sich um die notwendige Umsetzung von EU-Recht handelt. Da mit Jahresende das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz außer Kraft tritt, sollten bestimmte darin enthaltene Bestimmungen zum Schutz der Bienen im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz geregelt werden. Es handelt sich dabei um Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung von bienengefährlichen Mitteln, die ursprünglich mangels fehlender Rechtsgrundlage im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz geregelt waren. Diese Bestimmungen sind mittlerweile aufgrund geänderter Zulassungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel teilweise veraltet und es gibt für deren Regelung im zukünftigen NÖ Pflanzengesundheitsgesetz keine Rechtsgrundlage.

Da es sich um Bestimmungen zum Schutz der Bienen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln handelt, erscheinen entsprechende Regelungen im Rahmen des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz als sinnvoll. Der ersatzlose Wegfall sämtlicher Bestimmungen wird vom zuständigen Referat für Tierzucht und Tiergesundheit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sehr kritisch gesehen und nicht befürwortet. Auch aus Sicht des Referates Pflanzenschutz sollten bestimmte über die Zulassung hinaus notwendige Bestimmungen bestehen bleiben. Im Zusammenhang mit der EU-Bestäuberinitiative und geplanten Projekten wie der Bienentracht-Börse wären derartige Regelungen notwendig.

Um flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können, sollten die Bestimmungen zum Schutz der Bienen nicht direkt im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, sondern durch eine Verordnung geregelt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz eine entsprechende Verordnungsermächtigung ergänzt wird. Diese Verordnungsermächtigung sollte in der Novelle, deren Entwurf zur Begutachtung vorliegt, erfolgen.

Ein fachlicher Textvorschlag für eine entsprechende Verordnung soll in Abstimmung zwischen dem Referat Pflanzenschutz sowie dem Referat Tierzucht und Tiergesundheit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer übermittelt werden. Die Inhalte betreffen einerseits den Einsatz von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln in gewissen Abständen zu Bienenständen sowie die Verständigung der Imker bei Großbekämpfungen und die Behandlung von Reben und Kartoffeln während der Blüte.

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente.“

*Die Anregungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurden in den Entwurf eingearbeitet.*